

Wirksamkeit von Wildschadenspauschalen

Pachtverträge und entgeltliche Begehungsscheine werden oftmals über lange Zeiträume (9 bzw. 12 Jahre oder gar noch länger) geschlossen. In vielen Verträgen ist eine Wildschadenspauschale vereinbart, die zusätzlich zum Pachtzins oder zum Jagderlaubnisscheinrentgelt gezahlt werden soll. Trennen sich die Vertragspartner im Streit kommt es nicht selten zu Rückforderungsansprüchen gegen den Eigentümer/Verpächter die beachtliche Größenordnungen erreichen können. Diese Ansprüche sind oftmals berechtigt und die Eigentümer/Verpächter werden zur Rückzahlung der Wildschadenspauschale verurteilt. Unser Jagdrechtsexperte, Rechtsanwalt Dr. Thomas Rincke aus Dresden, gibt einen kurzen Überblick über die Rechtslage.

Jagdpacht- und Jagderlaubnisverträge als „Allgemeine Geschäftsbedingungen“.

Die Frage, ob eine gezahlte Wildschadenspauschale zurückgefordert werden kann, hängt einzig und allein davon ab, ob die Regelung hinsichtlich der Wildschadenspauschale im Vertrag wirksam oder unwirksam ist. Ist die Regelung unwirksam, wurde die Wildschadenspauschale ohne rechtlichen Grund gezahlt und kann daher zurückgefordert werden.

Eine Wildschadenspauschale kann insbesondere wegen Verstoßes gegen § 11 Nr. 5 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) unwirksam sein. § 11 Nr. 5 AGBG lautet:

„In Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam,
die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz
oder Ersatz einer Wertminderung, wenn
a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt, oder
b) dem anderen Vertragsteil der Nachweis abgeschnitten wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale“

Die Frage, die sich Eigentümer/Verpächter und Pächter/Jagderlaubnisscheininhaber stellen müssen, ist daher die, ob ihr Vertrag eine Allgemeine Geschäftsbedingung ist und ob die im Vertrag gewählte Regelung noch mit § 11 Nr. 5 AGBG übereinstimmt.

In den meisten Fällen wird sowohl bei Jagdpachtverträgen als auch bei entgeltlichen Jagderlaubnissen eine Allgemeine Geschäftsbedingung vorliegen, da die Verträge meist vom Verpächter vorgegeben werden und dieser die Verträge fast immer mehrmals in inhaltsgleicher Form verwendet hat. Wird ein empfohlener Musterpachtvertrag, der von vielen Pächtern genommen wird, von einem Pächter erstmalig verwandt, liegt gleichfalls eine Allgemeine Geschäftsbedingung vor. Auch dann, wenn die Reihenfolge der Vertragsklauseln geändert oder der Vertrag handschriftlich abgefaßt wird, können AGB's vorliegen. Es kommt nur darauf an, ob eine Klausel mehrfach verwendet wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen

nur dann nicht vor, wenn die Klausel im einzelnen ausgehandelt wurde. Hierbei ist aber nicht ausreichend, als letzten Punkt des Vertrages die Formulierung aufzunehmen: „Die Klauseln sind alle im einzelnen zwischen den Parteien ausgehandelt“. Diese Klausel wäre ihrerseits wieder eine Allgemeine Geschäftsbedingung und nach § 11 Nr. 15 AGBG nichtig. Es sollte daher immer Korrespondenz über den abzuschließenden Vertrag geführt werden, aus der sich entnehmen läßt, daß die jeweiligen Vertragsbestimmungen im einzelnen ausgehandelt wurden. Ohne daher im Detail auf die gesamte AGB-Problematik eingehen zu können bleibt doch festzuhalten, daß die meisten Verträge an Hand des AGB-Gesetzes überprüfbar sind. Es kommt daher immer auf die inhaltlich Gestaltung der „Wildschadensersatzklausel“ an. Darüber hinaus ist von Bedeutung, ob es sich um eine Klausel in einem Pachtvertrag oder um eine Klausel in einem Vertrag über eine entgeltliche Jagderlaubnis handelt.

Die jüngste Entscheidung des Bundesgerichtshofes

Der Bundesgerichtshof hatte jüngst über eine Wildschadensersatzklausel in einem Vertrag über eine entgeltliche Jagderlaubnis zu urteilen (BGH, Urteil v. 08.10.1998, Az. III ZR 278/97; abgedruckt in ZIP 1998, S. 2097 ff.). Die Eigentümerin eine Jagdrevieres in Nordrhein-Westfalen hatte einen entgeltlichen Jagderlaubnisschein zu einem Preis von 50,00 DM/ha und einer Wildschadenspauschale von 25,00 DM/ha erteilt. Dies ergab zusammen über DM 15.000,00 jährlich. Der Vertrag wurde nach 4 Jahren gekündigt und der Jäger

forderte die Wildschadenspauschale unter Hinweis auf § 11 Nr. 5 AGBG zurück. Das Landgericht verurteilte die Eigentümerin zur Rückzahlung. Das Oberlandesgericht verneinte den Rückzahlungsanspruch und der BGH bestätigte die Entscheidung des Oberlandesgerichts. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes war richtig, da die Wildschadenspauschale des Jagderlaubnisvertrages nicht § 11 Nr. 5 AGBG unterfällt, weil diese Bestimmung voraussetzt, daß der Jäger dem Grundstückseigentümer überhaupt schadensersatzpflichtig ist. Dies ist bei entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen regelmäßig nicht der Fall, da bei Eigenjagdbezirken grundsätzlich der

„Jagdausübungsberechtigte“ nach § 29 Abs. 3 BJagdG ersatzpflichtig ist. Jagdausübungsberechtigt ist jedoch in Eigenjagdbezirken nach § 7 Abs. 4 S. 1 BJagdG der Eigentümer. Der Inhaber der entgeltlichen Jagderlaubnis besitzt lediglich eine Jagderlaubnis. Ohne daß der Jäger dem Eigentümer aufgrund Gesetzes oder besonderer Vereinbarung zum Ersatz von Wildschäden verpflichtet ist, kann daher auch eine sog. „Wildschadenspauschale“ nicht als pauschalierter Schadensersatz gelten und ist lediglich als ein gesondert ausgewiesener Teil eines einheitlichen Preises für die entgeltliche Jagderlaubnis zu beurteilen.

Etwas anderes gilt aber dann, wenn die Wildschadenspauschale in einem Pachtvertrag enthalten ist. Wird die Wildschadenspauschale nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 11 Nr. 5 AGBG ausgestaltet, ist sie nichtig und die gezahlten Beträge können vom Pächter zurückgefordert wer-

den (grundlegend hierzu: OLG Hamm, Urteil v. 13.12.1994, Az. 7 U 151/94; abgedruckt in NJW-RR 1995, S. 624 ff.). Dies ist für den Verpächter insbesondere dann ärgerlich, wenn er tatsächlich Wildschäden zu beklagen hatte. Die Pauschale muß er in diesem Fall zurückzahlen und die tatsächlich entstandenen Schäden kann er nicht mehr nachträglich geltend machen, da die Anmeldefristen des § 34 BJagdG längst abgelaufen sind. Er bleibt daher – quasi als Strafe für seine schlechte Vertragsgestaltung – auf dem Schaden sitzen.

Dem einen oder anderen Leser mag nun der Gedanke gekommen sein, daß man das Vertragsverhältnis besser als „entgeltliche Jagderlaubnis“ und nicht als „Pacht“ bezeichnen solle, um so

leichter Wildschadenspauschalen vereinbaren zu können. Dieser Gedanke hilft jedoch nicht weiter. Ob (noch) eine entgeltliche Jagderlaubnis oder (schon) eine Jagdpacht vorliegt, wird von den Gerichten nicht an Hand der Bezeichnung eines Vertrages, sondern an Hand der inhaltlichen Bestimmungen überprüft (hierzu im einzelnen: OLG Celle, AgrarR1979, S. 347 ff.; OLG Celle, RdL 1984, S. 37 ff.). Die Vertragsparteien sind daher weiterhin aufgefordert, die jeweils verwendeten Vertragsmuster kritisch zu überprüfen.

RA Dr. Thomas Rincke, Dresden